

12. Mai 1961

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: ZPO § 551 Nr. 1; ArbGG §§ 37, 20

Leitsatz: Das Landesarbeitsgericht ist nicht
 vorschriftsmäßig besetzt, wenn an
 der Entscheidung ein Landesarbeits-
 richter mitwirkt, dessen Amtsperiode
 abgelaufen ist. § 73 Abs. 2 ArbGG
 findet in einem solchen Fall keine
 Anwendung.

Aktenzeichen: 1 AZR 570/59
Urteil des BAG vom 12. Mai 1961

LAG Düsseldorf
 (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 570/59

3a Sa 180/59 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

85

Verkündet am:
12. Mai 1961

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

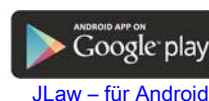
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1961 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3a Kammer in Köln, vom 28. Oktober 1959 - 3a Sa 180/59 - mit dem zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 7. August 1950 als Elektriker für die Instandhaltung und Durchführung der laufenden Reparaturarbeiten am Stromnetz und an den Elektroanlagen in der P -A in B eingestellt. Auf das Dienstverhältnis fanden die Allgemeine Tarifordnung (ATO) und die Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO.B) zunächst Anwendung. Im Jahr 1952 legte der Kläger die Meisterprüfung im Elektrostallateurhandwerk ab. Er hat die Konzession zur Ausführung von Anschlüssen an das Netz der RWE. Mit Wirkung vom 1. August 1953 wurde er als Angestellter übernommen und in die VergGr. VIII der Anlage 1 zur TO.A eingestuft. Später wurde er in die VergGr. VII der Anlage 1 zur TO.A höher gestuft.

Der Kläger ist der Auffassung, daß für seine Tätigkeit eine Vergütung nach der Gruppe VII nicht tarifgerecht sei. Er sei vielmehr aufgrund des Tarifvertrages vom 1. Mai 1956 zwischen der ÖTV und der Beklagten in die Gruppe VIb einzureihen.

Mit der Klage hat er den Unterschiedsbetrag zwischen der VergGr. VII und der VergGr. VIb für die Zeit vom 1. Mai 1956 bis zum 31. Dezember 1958 mit einem Teilbetrag von 768,-- DM geltend gemacht.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, das Landesarbeitsgericht hingegen unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Vor dem Landesarbeitsgericht haben am 5. August 1959, am 9. Oktober 1959 und am 28. Oktober 1959 mündliche Verhandlungen stattgefunden. Das Urteil ist aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 1959 ergangen. In dieser Verhandlung hat neben dem Vorsitzenden Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr.S und dem Landesarbeitsrichter M als Landesarbeitsrichter auch Herr E mitgewirkt. Dieser war am 7. Oktober 1955 auf die Dauer von vier Jahren zum Landesarbeitsrichter bestellt worden.



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil und das ihm zugrundeliegende Verfahren aufzuheben. Er macht geltend, E habe bei den Verhandlungen am 9. Oktober 1959 und am 28. Oktober 1959 nicht mehr mitwirken dürfen, da er zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf den Ablauf seiner Amtsperiode nicht mehr Landesarbeitsrichter gewesen sei.

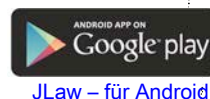
Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft sowie rechtzeitig eingelegt und begründet worden.

Das Landesarbeitsgericht war in der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 1959 nicht vorschriftsmäßig besetzt (§ 551 Nr. 1 ZPO). Der frühere Landesarbeitsrichter E durfte an dieser Verhandlung als Richter nicht mehr mitwirken. Sein Amt war mit Ablauf des 6. Oktober 1959 abgelaufen, da er am 7. Oktober 1955 auf die Dauer von vier Jahren zum Landesarbeitsrichter bestellt worden war. Diese zeitliche Beschränkung der Bestellung zum Landesarbeitsrichter entspricht den Vorschriften des § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 ArbGG. Da die Bestellung des früheren Landesarbeitsrichters E mit dem 6. Oktober 1959 abgelaufen war, war seine Amtsperiode am 9. und erst recht am 28. Oktober 1959, dem Tag der Verhandlung, aufgrund deren das angefochtene Urteil ergangen ist, abgelaufen.

Das nötigt ohne weitere Sachprüfung zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nach § 551 Nr. 1 ZPO. Die Vorschrift des § 73 Abs. 2 ArbGG, nach der auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer die Revision nicht gestützt werden kann, führt zu keinem anderen Ergebnis. Es handelt sich hier nicht um einen Mangel des Verfahrens bei der Berufung eines Beisitzers, sondern um die Mitwirkung einer Person bei der Urteilsfällung, die nicht mehr Landesarbeits-



- 4 -

richter war und deshalb als Richter an der Entscheidung
nicht mehr mitwirken durfte.

Die Aufhebung auch des Verfahrens beruht auf § 564
Abs. 2 ZPO.

gez. Nipperdey Wichmann Dr. Schröder

Reibel Riedel

